

„Rechtliche Rahmenbedingungen für kleine KWK-Anlagen“

Veranstaltung „Perspektiven dezentraler Energiesysteme“
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

auf den **Berliner Energietagen 2008**
„Energieeffizienz in Deutschland“
5. – 7. Mai 2008 in Berlin

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Schnutenhaus & Kollegen
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96-40
info@schnutenhaus-kollegen.de

Rechtsanwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

- bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit fünf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- spezialisiert im Energie-, Klimaschutz- und Vergaberecht
- unabhängig von jeglichen Konzerninteressen
- umfassende Beratung von Anlagenbetreibern, Planern und Projektierern im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung und der Erneuerbaren Energien
- energierechtliche Beratung der öffentlichen Hand, von Stadtwerken und von Industriekunden
- Beratung des BMU im Klimaschutzrecht
- vergaberechtliche Beratung von Kommunen, Zweckverbänden und Bundesbehörden bei Energielieferungen und -dienstleistungen

KWK-Vergütungsansprüche

Für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom erhält der Betreiber des BHKW vom örtlichen Netzbetreiber eine Vergütung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- „Üblicher Preis“: Dieser wird als Durchschnittspreis für Grundlaststrom im jeweils vorangegangenen Quartal an der Strombörse EEX in Leipzig ermittelt und unterliegt Schwankungen.
- „Vermiedenes Netznutzungsentgelt“: Durch die dezentrale Stromeinspeisung aus dem eigenen BHKW entlastet der Betreiber vorgelagerte Netzebenen. Dadurch werden beim Netzbetreiber, in dessen Netz der Betreiber einspeist, Kosten vermieden. Diesen Vorteil gibt der Netzbetreiber an den Betreiber über die Vergütung des vermiedenen Netznutzungsentgelts weiter.
- „KWK-Zuschlag“: Beträgt für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 kW derzeit 5,11 Cent pro kWh für den in das örtliche Stromnetz eingespeisten Strom.

Potentiale und Anwendungsfälle für kleine KWK-Anlagen

■ im Gebäudebereich

- im Einfamilienhaus
- im Mehrfamilienhaus
- für mehrere aneinander angrenzende Ein- oder Mehrfamilienhäuser
- in einer Reihenhausezeile
- in einem Nahwärmegebiet

■ in Gewerbebetrieben

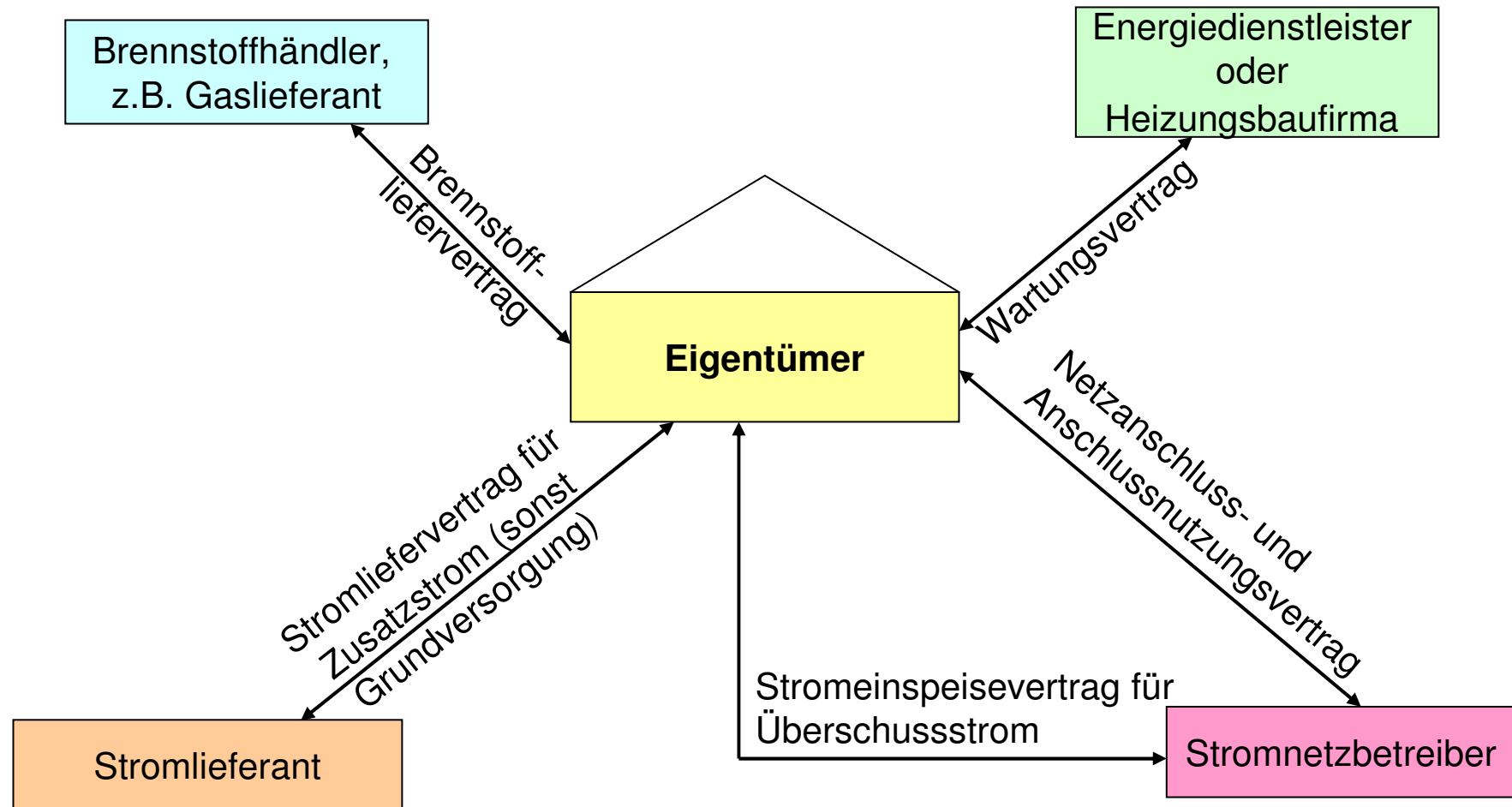
- z.B. Hotels, Gaststätten, Bäckereien

Mehrere alternative Realisierungsformen

- **z.B. im Gebäudebereich beim Betrieb eines BHKW in einem Mehrfamilienhaus**
 - Eigeninvestition des Hauseigentümers, des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG-Gemeinschaft)
 - Eigenversorgung durch eine Mieter-GbR
 - Investition und Betrieb durch einen (Anlagen-)Contractor

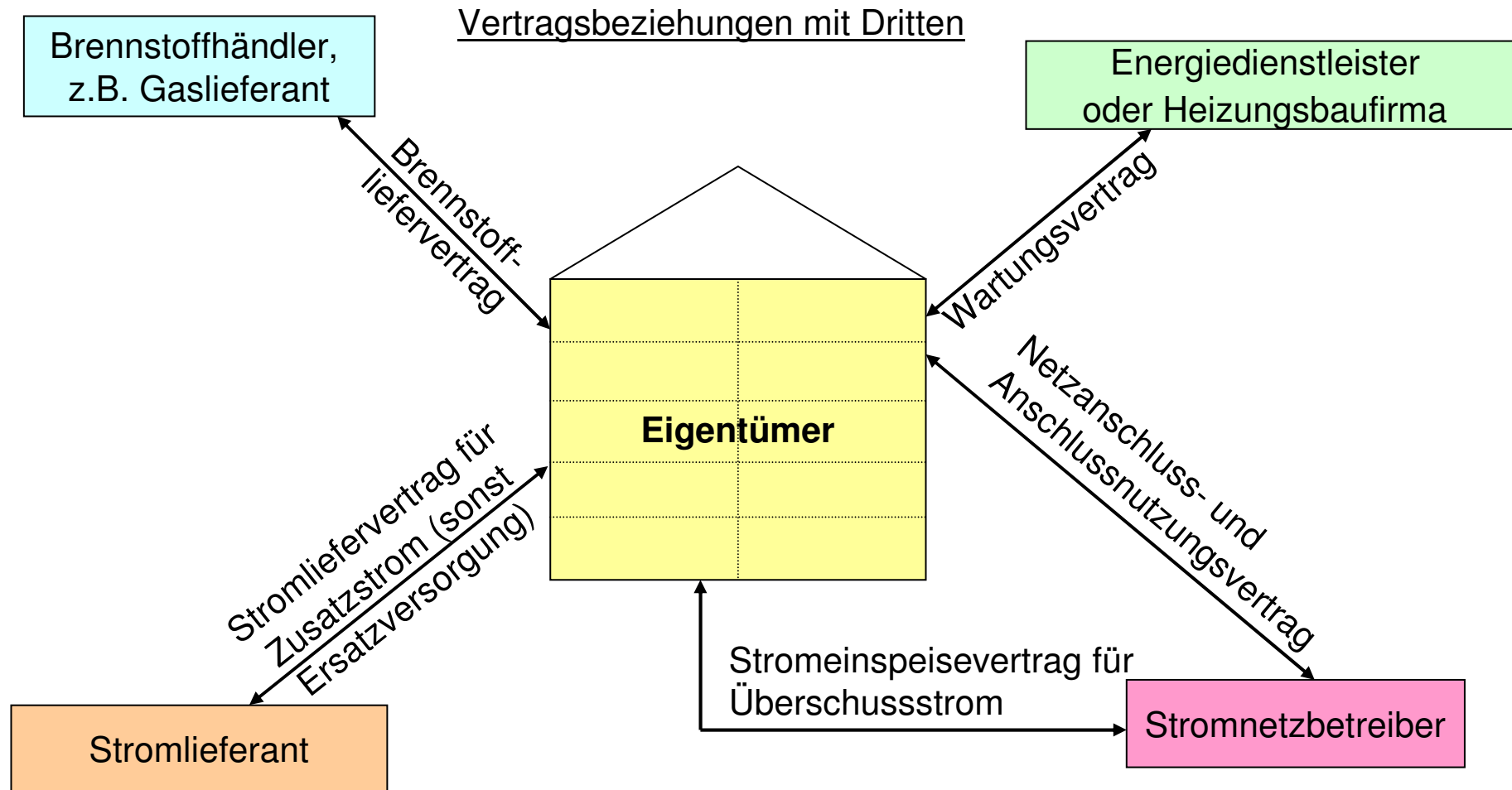
- **bei Gewerbebetrieben**
 - Eigeninvestition des Gewerbetreibenden
 - Investition und Betrieb durch einen (Anlagen-)Contractor

BHKW in einem Einfamilienhaus - Vertragsbeziehungen



BHKW in einem vermieteten Mehrfamilienhaus

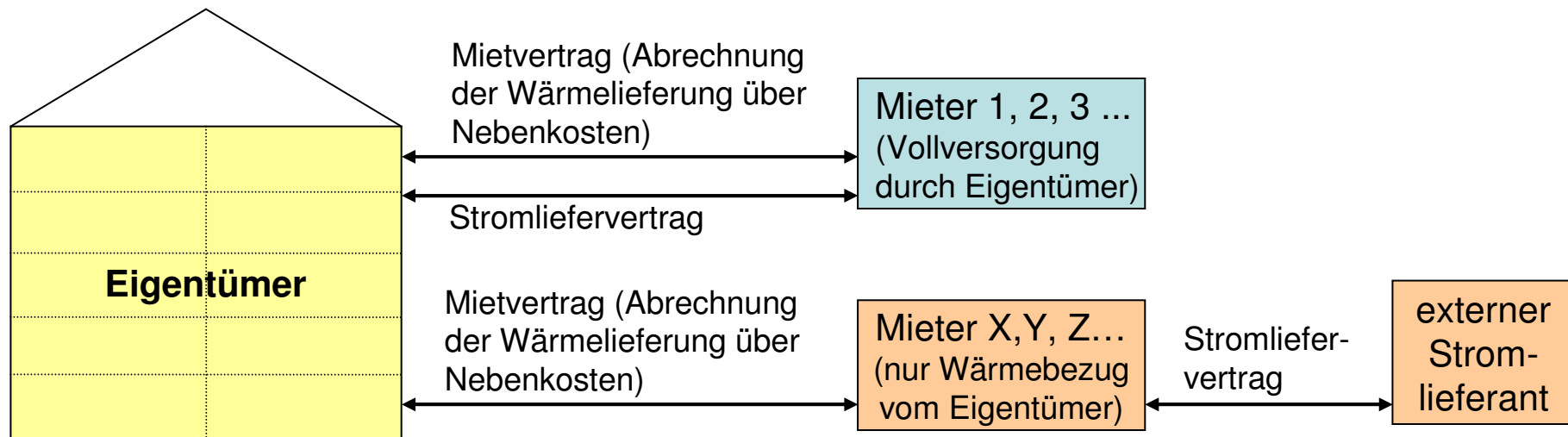
Hauseigentümer errichtet und betreibt das BHKW



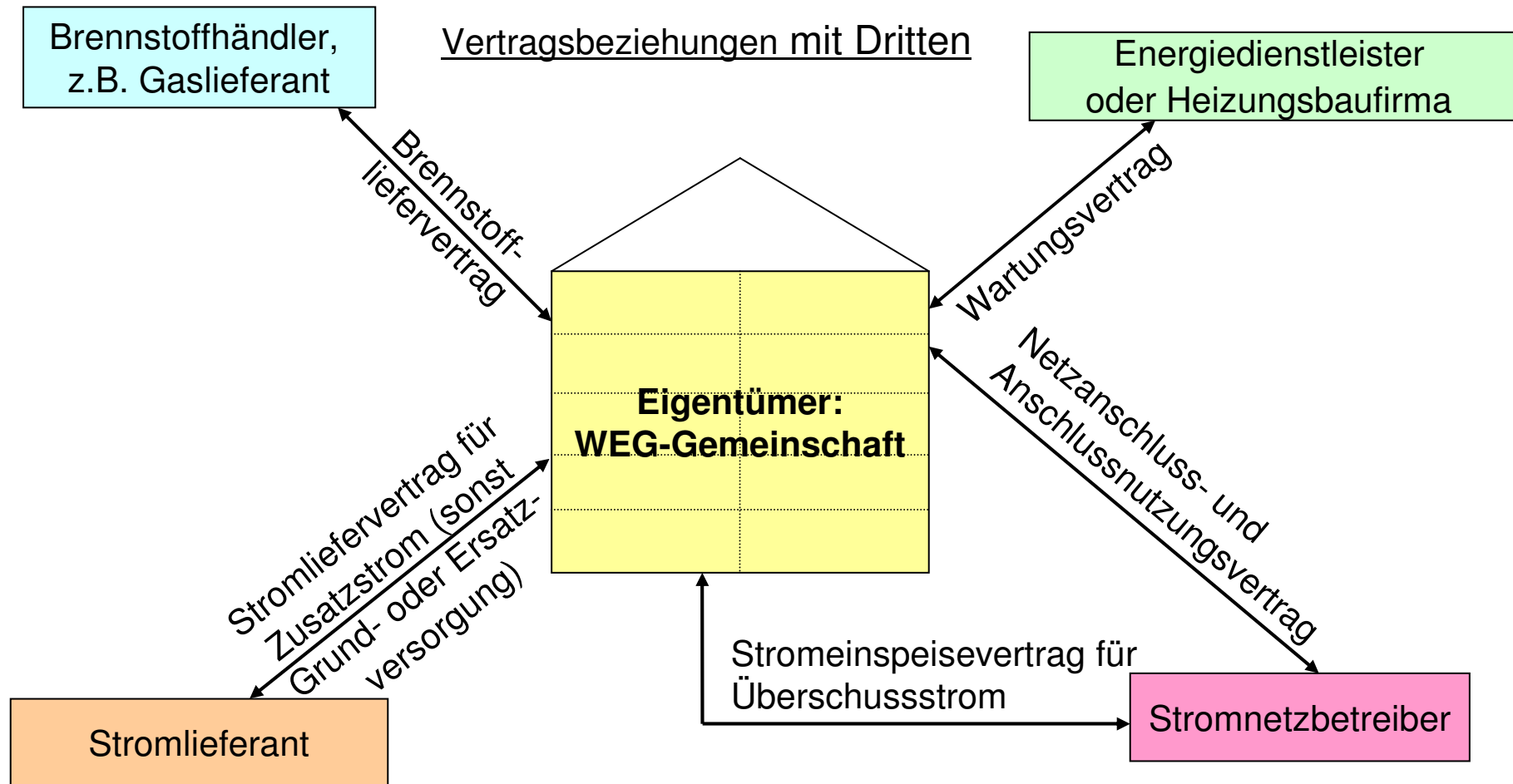
BHKW in einem vermieteten Mehrfamilienhaus

Hauseigentümer errichtet und betreibt das BHKW

Vertragsbeziehungen zwischen Hauseigentümer und Mietern

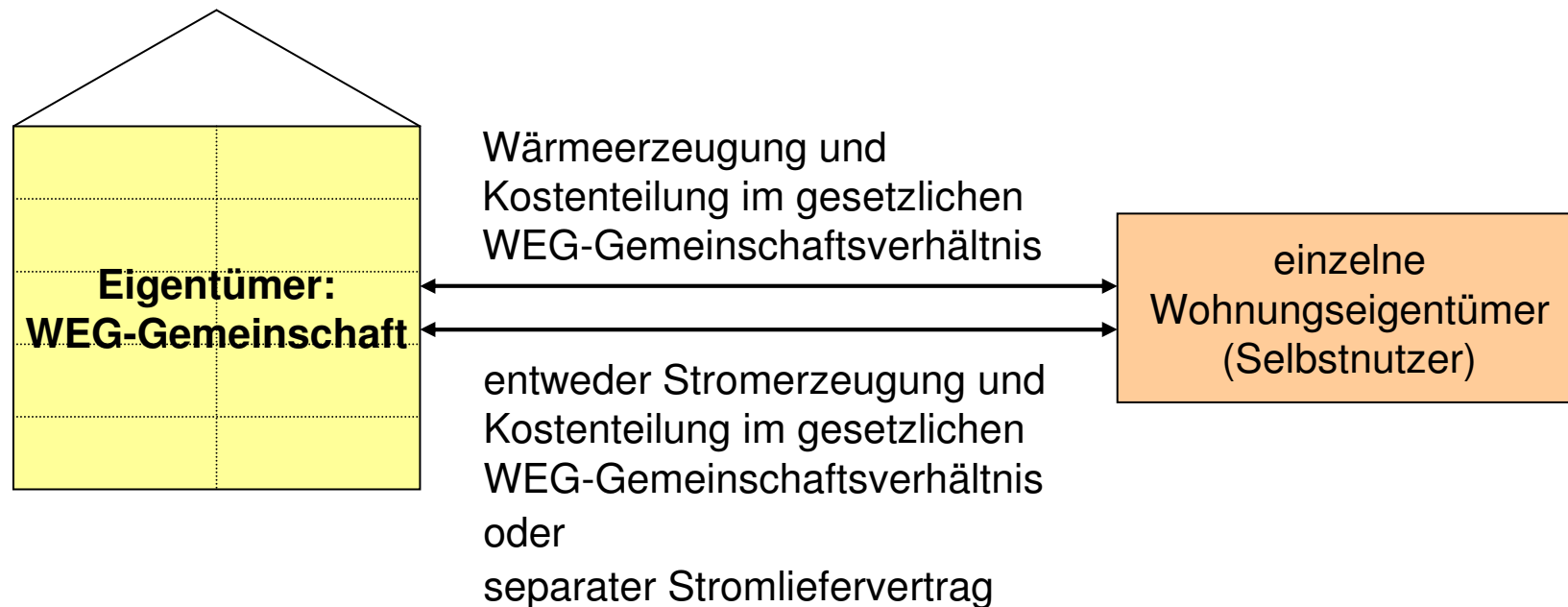


BHKW in einem teilweise vermieteten Mehrfamilienhaus einer WEG-Gemeinschaft



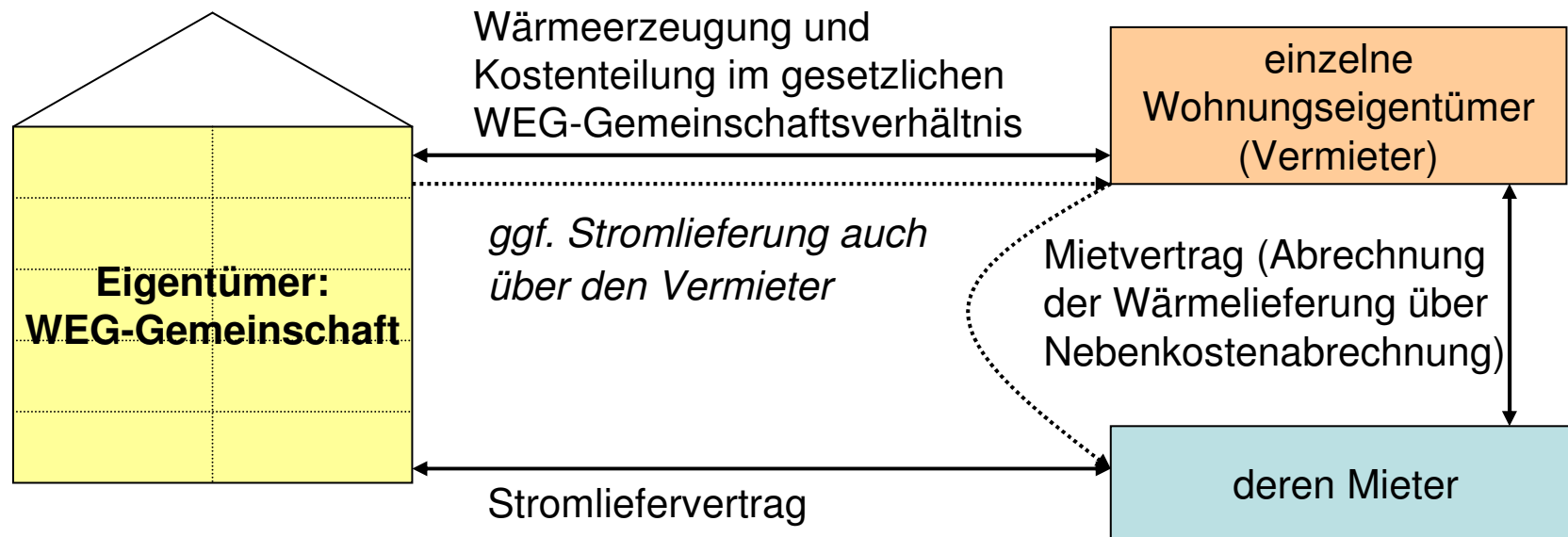
BHKW in einem teilweise vermieteten Mehrfamilienhaus einer WEG-Gemeinschaft

Vertragsbeziehungen zwischen WEG-Gemeinschaft und
Wohnungseigentümern (Selbstnutzer)



BHKW in einem teilweise vermieteten Mehrfamilienhaus einer WEG-Gemeinschaft

Vertragsbeziehungen zwischen WEG-Gemeinschaft,
Wohnungseigentümern und dessen Mietern



BHKW in einem vermieteten Mehrfamilienhaus Eigenversorgung durch eine Mieter-GbR

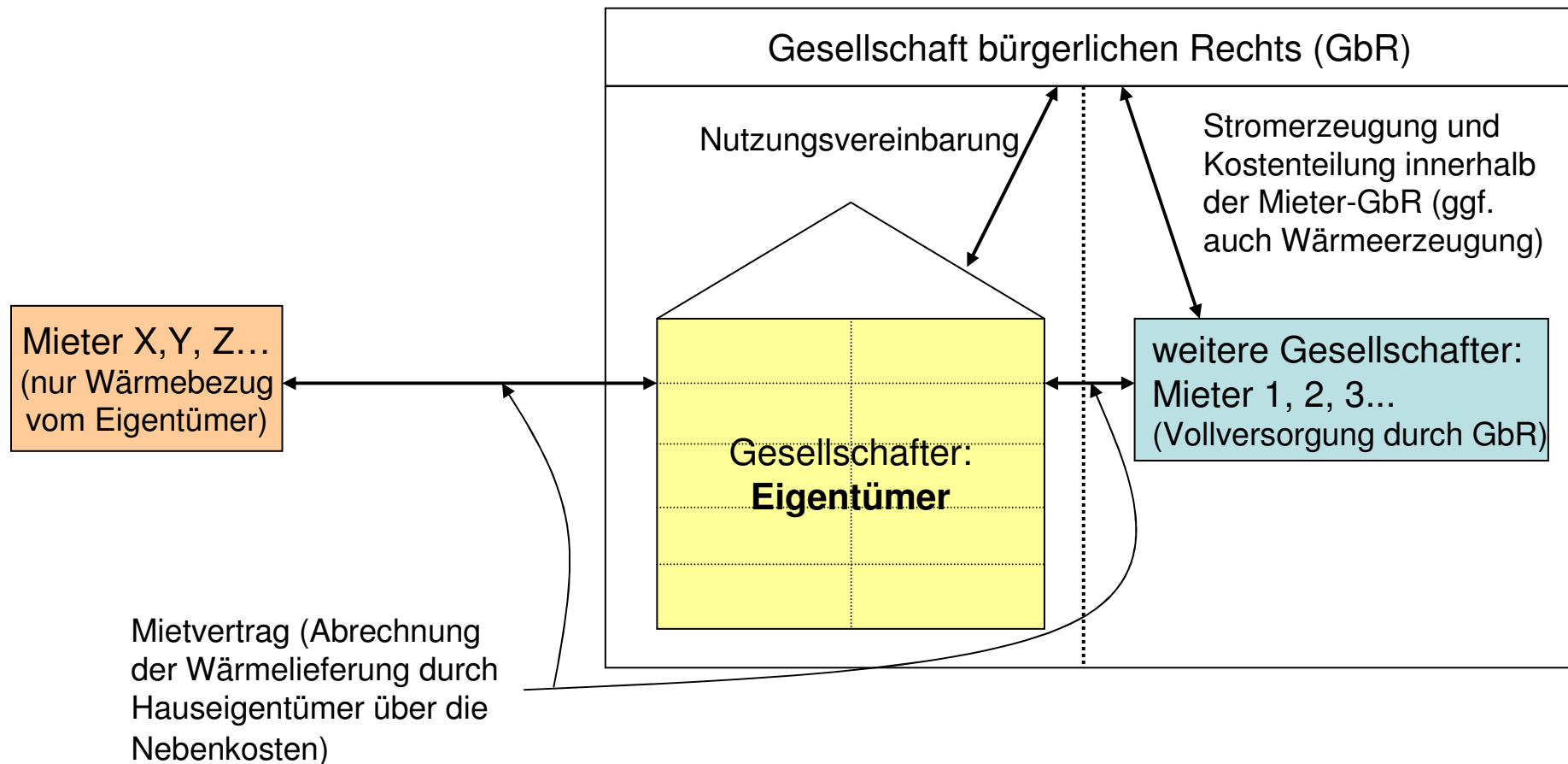
■ Mieter-GbR

- ist Betreiber des BHKW
- vermarktet den Überschussstrom
- bezieht den Zusatzstrom von einem Stromlieferanten
- schließt Wartungs- und Brennstoffliefervertrag
- gegebenenfalls Eigenversorgung der Mieter mit Wärme

■ Hauseigentümer

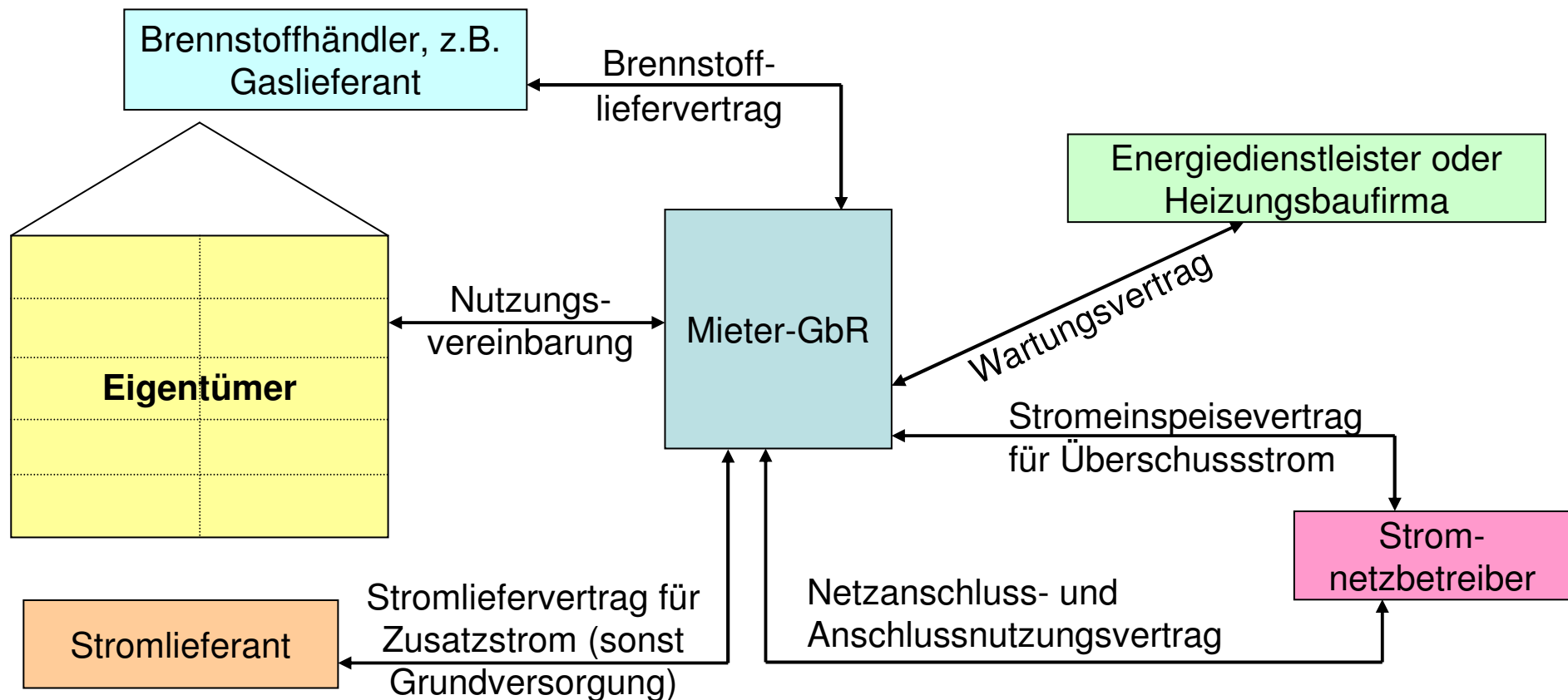
- ist Eigentümer des BHKW
- überlässt das BHKW der Mieter-GbR zur Nutzung
- ist geschäftsführender Gesellschafter der Mieter-GbR

BHKW in einem vermieteten Mehrfamilienhaus Eigenversorgung durch eine Mieter-GbR



BHKW in einem vermieteten Mehrfamilienhaus Eigenversorgung durch eine Mieter-GbR

Vertragsbeziehungen zwischen Hauseigentümer, Mieter-GbR und Dritten



Contracting im Gebäudebereich

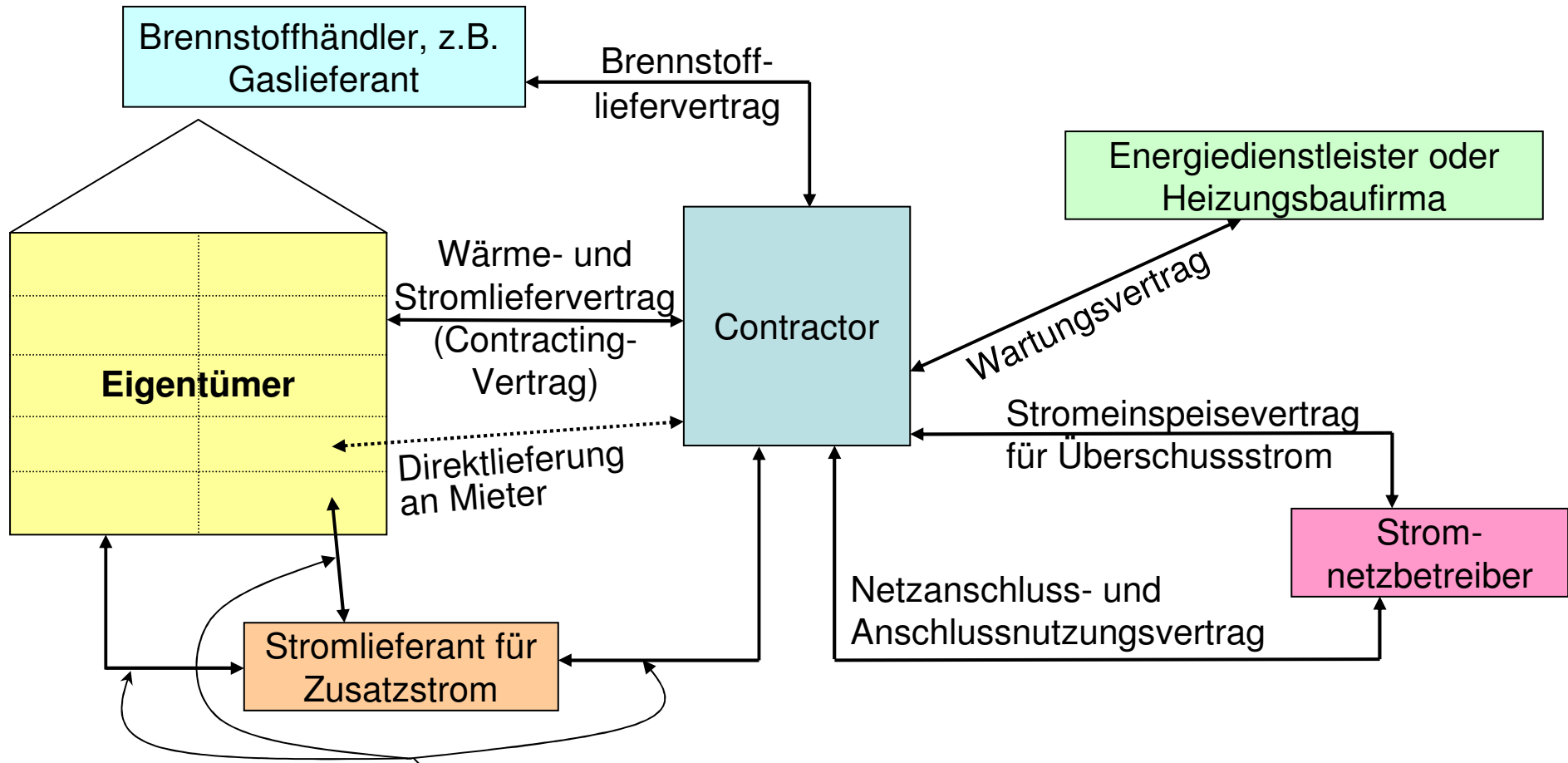
Investition und Betrieb eines BHKW durch einen Contractor bei einem Mehrfamilienhaus bzw. bei mehreren Mehrfamilienhäusern oder bei einer Nahwärmeversorgung in einem Wohngebiet

Eigeninvestition	Contracting
Anlagenkauf und -betrieb durch Eigentümer	Anlagenkauf und -betrieb durch Contractor
Brennstoffbezug für BHKW durch Eigentümer	Brennstoffbezug für BHKW durch Contractor
Wartung und Instandhaltung des BHKW durch Eigentümer	Wartung und Instandhaltung des BHKW durch Contractor
Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag: Netzbetreiber mit Eigentümer	Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag: Netzbetreiber mit Contractor; mit Zustimmung des Eigentümers
Stromeinspeisung von Überschussstrom beim Netzbetreiber: durch Eigentümer	Stromeinspeisung von Überschussstrom beim Netzbetreiber: durch Contractor

Contracting im Gebäudebereich

Eigeninvestition	Contracting
Stromeinspeisung beim Netzbetreiber: durch Eigentümer	Stromeinspeisung beim Netzbetreiber: durch Contractor
Zahlung des KWK-Zuschlags für eingespeisten Strom: an Eigentümer	Zahlung des KWK-Zuschlags für eingespeisten Strom: an Contractor
Bezug von Zusatzstrom von einem Stromlieferanten: durch Eigentümer	Bezug von Zusatzstrom von einem Stromlieferanten: je nach Vertragsgestaltung durch Contractor, Eigentümer oder Wohnungsmieter
_____	Wärme- und Stromliefervertrag des Contractors mit Eigentümer
ggf. Stromliefervertrag des Eigentümers mit seinen Wohnungsmietern	ggf. Wärme- und Stromliefervertrag des Contractors mit den Wohnungsmietern (bei Direktversorgung)
Möglichkeit der Umlage der Anschaffungskosten für das BHKW als Modernisierungskosten auf die Kaltmiete	Kaltmiete kann durch Vermieter nach unten angepasst werden
Kosten für die Wärmeerzeugung sind nach Mietvertrag umlagefähige Betriebskosten	Wärmelieferentgelte des Contractors sind – ohne Zustimmung des Mieters – nicht in voller Höhe umlagefähige Betriebskosten

Contracting im Gebäudebereich



Vertragliche Gestaltungsmöglichkeit: entweder Contractor, Hauseigentümer oder Wohnungsmieter schließt mit einem Stromlieferanten einen Vertrag über die Lieferung von Zusatzstrom

BHKW in Gewerbebetrieben

- **bei Eigeninvestition des Gewerbetreibenden**
 - Vertragsbeziehungen wie bei BHKW in einem Einfamilienhaus

- **bei (Anlagen-)Contracting im Gewerbebetrieb**
 - Vertragsbeziehungen wie im Gebäudebereich, jedoch ohne irgendwelche Vertragsbeziehungen mit Mietern

BHKW in Gewerbebetrieben

Eigeninvestition	Contracting
Anlagenkauf und -betrieb durch Gewerbetreibenden	Anlagenkauf und -betrieb durch Contractor
Brennstoffbezug für BHKW durch Gewerbetreibenden	Brennstoffbezug für BHKW durch Contractor
Wartung und Instandhaltung des BHKW durch Gewerbetreibenden	Wartung und Instandhaltung des BHKW durch Contractor
Stromeinspeisung beim Netzbetreiber: durch Gewerbetreibenden	Stromeinspeisung beim Netzbetreiber: durch Contractor
Zahlung des KWK-Zuschlags für eingespeisten Strom: an Gewerbetreibenden	Zahlung des KWK-Zuschlags für eingespeisten Strom: an Contractor
Bezug von Zusatzstrom von einem Stromlieferanten: durch Gewerbetreibenden	Bezug von Zusatzstrom von einem Stromlieferanten: je nach Vertragsgestaltung durch Contractor oder Gewerbetreibenden
_____	Wärme- und Stromliefervertrag des Contractors mit dem Gewerbetreibenden

Steuerliche Behandlung des BHKW-Betriebs (I)

■ Stromsteuer

- Verbrauch des im BHKW erzeugten Stroms ist von der Stromsteuer befreit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz)
- Stromsteuer als Preisbestandteil des von einem Stromlieferanten bezogenen Zusatzstroms

■ Energiesteuer

- ermäßigter Energiesteuersatz für im BHKW eingesetztes Gas sowie bestimmte Heizöle (§ 2 Abs. 2 und 3 Energiesteuergesetz)
- BHKW-Anlagenbetreiber erhält vollständige Rückerstattung der auf die Brennstoffe entrichteten Energiesteuer; Antrag beim örtlich zuständigen Hauptzollamt nötig (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Energiesteuergesetz)

Steuerliche Behandlung des BHKW-Betriebs (II)

■ Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“)

- für Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts Möglichkeit des Vorsteuerabzuges auf Kaufpreis für BHKW, Brennstoffkosten, Wartungskosten, etc.
- Abgrenzung der Unternehmereigenschaft im Einzelfall (Umfang von Stromeigenverbrauch und Stromeinspeisung, etc.)

■ Einkommensteuer

- Einnahmen aus der Stromeinspeisung unterliegen der Einkommensteuer
- steuermindernde Absetzung der laufenden Aufwendungen für den Betrieb des BHKW, soweit sie auf die Stromeinspeisung entfallen
- steuermindernde Absetzung der auf die Wärmeversorgung entfallenden Abschreibungen sowie die laufenden Aufwendungen für den Betrieb des BHKW auf sonstige Einnahmen (z.B. aus Vermietung und Verpachtung bzw. aus Gewerbebetrieb)
- bei Contracting: Eigentümer / Vermieter bzw. Gewerbetreibende können die von ihnen an Contractor gezahlten Strom- und Wärmelieferentgelte als betrieblichen Aufwand einkommensteuermindernd geltend machen

**Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und stehen für
Fragen und fachlichen Austausch gerne zur Verfügung!**

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Schnutenhaus & Kollegen

Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96-40

info@schnutenhaus-kollegen.de